

FAQ - ENTLASTUNGSBONUS

1) Mein Vater bzw. Meine Mutter hat keinen SPID. Kann ich für ihn/ihr den Antrag online stellen?

Nein, wenn die antragstellende Person nicht im Besitz eines SPID („Sistema Pubblico di Identità Digitale) oder einer anderen digitalen Identität ist, ist es besser sich an ein Patronat Ihres Vertrauens für die Antragstellung zu wenden.

2) Wir sind alle in derselben Familiengemeinschaft und der Stromvertrag ist immer der gleiche. Ist es egal wer den Antrag für den Entlastungsbonus stellt?

Nein, der Antrag kann nur von jener Person gestellt werden, welche Inhaberin des Stromliefervertrages ist.

3) Ich bin Sachwalter, kann ich den Antrag für von mir betreute Person stellen?

Selbstverständlich, Voraussetzung ist jedoch, dass die betreute Person Inhaberin des Stromliefervertrages ist und auch dort ihren meldeamtlichen Wohnsitz hat.

4) Ich bin im Besitz der ISEE Erklärung ausgestellt im Jahr 2022, habe den Termin beim Patronat erst im Jahr 2023 erhalten. Ist diese für die Antragstellung noch gültig?

Ja, für Anträge welche ab dem 01.01.2023 eingereicht werden, können die ISEE Erklärungen des Jahres 2022 oder 2023 verwendet werden.

5) Welchen ISEE Wert muss ich als Bezugswert heranziehen, um zu verstehen, dass ich die 40.000,00 Euro nicht überschreite?

Es muss der “ordentliche” ISEE Wert (ISEE ordinario) herangezogen werden, der sich auf der 1. Seite der Erklärung befindet.

6) Ich habe die ISEE Erklärung und im Antrag werden ISE Wert, Äquivalenzskala und der ordentliche ISEE Wert verlangt – wo finde ich diese Werte?

Diese Informationen sehen Sie gleich auf der 1. Seite der ISEE Erklärung und zwar (Beispiel):

1 - BERECHNUNGSWEISE DES ORDENTLICHEN ISEE-WERTES	Gesamteinkommen der Mitglieder der Familiengemeinschaft	Euro	+ 12.463,00
	Figuratives Einkommen aus den beweglichen Gütern der Familiengemeinschaft	Euro	+ 0,00
	Absetzungen von Spesen und Freibeträge der Familiengemeinschaft	Euro	- 600,00
	Indikator der Einkommenssituation (ISR)	Euro	11.863,00
	Bewegliches Vermögen der Familiengemeinschaft	Euro	+ 31,00
	Absetzungen zum beweglichen Vermögen	Euro	- 31,00
	Unbewegliches Vermögen der Familiengemeinschaft	Euro	+ 0,00
	Absetzungen zum unbeweglichen Vermögen	Euro	- 0,00
	Indikator zur Vermögenssituation (ISP)	Euro	0,00
	Indikator zur finanziellen Situation (ISE)	Euro	11.863,00
	Aufgrund der Anzahl der Familienmitglieder ermittelter Parameter		3,90
	Ev. angewandte Erhöhungen		0,35
	Wert der Äquivalenzskala		4,25
	ORDENTLICHER ISEE-WERT	Der Indikator der äquivalenten Einkommenssituation beträgt:	Euro

7) Ich bin erst seit kurzem in Südtirol ansässig, kann ich trotzdem den Antrag für den Entlastungsbonus stellen?

Ja, es genügt bei Antragstellung in Südtirol den meldeamtlichen Wohnsitz zu haben und Inhaberin / Inhaber des Stromliefervertrages zu sein. Der meldeamtliche Wohnsitz muss mit jenem übereinstimmen, an welchen der Strom geliefert wird.

8) Ich haben einen Antrag auf das Landeskindergeld gestellt, kann ich auch das Ansuchen für den Entlastungsbonus einreichen?

Nein, die beiden Leistungen sind grundsätzlich nicht vereinbar.

Wenn Sie Anrecht auf zumindest einer Rate des Landeskindergeldes zwischen Oktober 2022 und Dezember 2022 haben, und den Antrag dafür innerhalb 31. Dezember 2022 eingereicht haben, wird Ihnen außerordentliche einmalige Auszahlung in Höhe von 600,00 Euro automatisch ausbezahlt. Damit haben Sie kein Anrecht auf den Entlastungsbonus.

Es kann nur ein Antrag für den gleichen Stromliefervertrag und/oder die gleiche Wohneinheit gestellt werden.

9) Ich beziehe das Landeskindergeld für meine Kinder und wohne zusammen mit meinen Eltern. Inhaber des Stromliefervertrages ist mein Vater / meine Mutter. Kann er / sie den Antrag auf den Entlastungsbonus stellen?

Nein, wer Teil einer Familiengemeinschaft ist, welche Anrecht auf die außerordentliche einmalige Auszahlung zusammen mit dem Landeskindergeld haben und den gleichen meldeamtlichen Wohnsitz haben, darf laut dem Beschluss der Landesregierung Nr. 797/2022 den Antrag auf den Entlastungsbonus nicht stellen.

10) Im Antrag wird nach dem POD Kodex gefragt. Was ist dieser und wo finde ich diesen?

Beim POD Kodex handelt es sich um einen alphanumerischen Code bestehend aus 14 oder 15 Zeichen (z.B. IT001E00000000), der den physischen Punkt, an dem der Strom vom Verkäufer geliefert und vom Endkunden entnommen wird kennzeichnet. Der POD Kodex ist auf der Stromrechnung und am Stromzähler selbst ersichtlich. Als Beispiel:

IT 001 E 12345678 9

11) Meine Frau und ich sind auf der selben ISEE Bescheinigung, haben jedoch zwei verschiedene Wohnsitze in Südtirol. Können wir beide für den Entlastungsbonus ansuchen?

Ja, immer unter der Voraussetzung, dass beide Inhaber und Inhaberin des eigenen Stromliefervertrages sind, und zwar dort wo sich der meldeamtliche Wohnsitz befindet.

12) Meine Frau / Partnerin und ich haben verschiedene Wohnsitze. Sie erhält das Landeskindergeld. Kann ich trotzdem für den Entlastungsbonus ansuchen?

Ja, immer unter der Voraussetzung, dass sie Inhaber des eigenen Stromliefervertrages sind, und zwar dort wo sich der meldeamtliche Wohnsitz befindet.

13) Ich bin in Südtirol ansässig, aber der Stromliefervertrag wo ich wohne, lautet auf den Namen meiner Frau / meines Mannes / Partnerin / Partner, welche bzw. welcher jedoch nicht hier den Wohnsitz hat. Darf ich den Antrag auf den Entlastungsbonus einreichen?

Nein, der Antrag kann nur von der Inhaberin / vom Inhaber des Stromliefervertrages gestellt werden.

14) Ich wohne in einer Mietwohnung, und der Stromvertrag läuft auf den Namen des Eigentümers, der mir in regelmäßigen Abständen die Höhe der zu

erstattenden Rechnung mitteilt. Darf ich den Antrag auf den Entlastungsbonus einreichen?

Nein, der Antrag kann nur von der Inhaberin / vom Inhaber des Stromliefervertrages gestellt werden und unter der Voraussetzung, dass der meldeamtliche Wohnsitz mit jenem übereinstimmen muss, an welchen der Strom geliefert wird.

15) Wenn der Inhaber des Stromversorgungsvertrags kürzlich verstorben ist, ist es dann notwendig, den Vertrag mit dem Versorger vorher zu ändern, um den Bonus in Anspruch nehmen zu können, oder ist es möglich, dass eine andere Person im Haushalt den Antrag stellt?

Es ist erforderlich, dass die im Haushalt lebende Person vorab beim Energieversorger einen Antrag auf Übertragung des Vertrages im Todesfall stellt. Erst dann kann der in der Wohnung lebende Mensch den Bonus beantragen.